VERORDNUNG (EWG) Nr. 876/79 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1979

zur Aussetzung des Verbringens in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Pilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Pilzkonserven wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1307/78 (4), ausgesetzt.

Seit einigen Monaten wird freigestellt, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft von Pilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan stark zunehmen. Diese Erzeugnisse werden in der Gemeinschaft zur Herstellung von Pilzkonserven verwendet und machen somit die auf Pilzkonserven anwendbare Schutzklausel unwirksam.

Unter diesen Umständen erleidet der Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren aus Taiwan von Pilzen in Salzlake ernste Störungen, durch die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährdet werden können. Unter diesen Bedingungen müssen gegen diese Einfuhren Schutzmaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 30. Mai 1979 wird jedes Verbringen in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Pilzen in Salzlake der Tarifnummer 07.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die ihren Ursprung in Taiwan haben, ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 26. 5. 1978, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 16.